

1982

Ausgegeben zu Bonn am 16. Oktober 1982

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 82	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 (Nachtragshaushaltsgesetz 1982) 63-16	1389
11. 10. 82	Verordnung über die Erhebung der Zinsen für Darlehen des Bundes zum Bergarbeiterwohnungsbau (BergWoZErhV) neu: 2330-23	1400
11. 10. 82	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik neu: 800-21-7-22	1401
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	1410
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1410
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1411

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1982 (Nachtragshaushaltsgesetz 1982)

Vom 11. Oktober 1982

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1982 vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „240 510 000 000“ durch die Zahl „245 987 500 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „26 774 000 000“ durch die Zahl „33 863 968 000“ ersetzt.
3. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei den von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Zuwendungsempfängern des Forschungsbereichs dürfen abweichend von § 47 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung statt der Stellen, die erstmals im Haushaltsplan 1982 mit einem kw-Vermerk ohne Zeitangabe versehen worden sind, Stellen bei anderen Zuwendungsempfängern oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zu 15 vom Hundert in anderen Wertigkeiten eingespart werden, wenn hierdurch das finanzielle Einsparungsvolumen ab 1. Januar 1983 nicht verringert wird.“
4. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für eventuelle Nachtragshaushalte.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. Oktober 1982

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Koschnick

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1982

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1982 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	— 2 085 000
	Summe Nachtrag	— 2 085 000
	Bisherige Summe Haushalt 1982	190 840 200
	Neue Summe Haushalt 1982¹⁾	188 755 200
	Summe Haushalt 1981	182 942 200
	gegenüber 1981 — mehr (+)/weniger(—) —	+ 5 813 000

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 188,2 Mrd. DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 33 864 Millionen DM) = 23 368 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Bisherige Gesamteinnahmen	Neue Gesamteinnahmen	Gesamteinnahmen	gegenüber 1981 mehr (+) weniger (-)	Epl.
1982 1000 DM	1982 1000 DM	1982 1000 DM	1982 1000 DM	1981 1000 DM	1000 DM	
4	5	6	7	8	9	10
—	—	37	37	50	— 13	01
—	—	1 507	1 507	1 497	+ 10	02
—	—	11	11	17	— 6	03
—	—	2 623	2 623	3 036	— 413	04
—	—	38 195	38 195	36 390	+ 1 805	05
—	—	35 576	35 576	36 466	— 890	06
—	—	227 622	227 622	221 960	+ 5 662	07
20 000	—	804 875	824 875	816 288	+ 8 587	08
62 000	—46 500	237 317	252 817	282 595	— 29 778	09
—	—	333 354	333 354	277 553	+ 55 801	10
—	10 000	275 252	285 252	281 123	+ 4 129	11
—	—	1 058 651	1 058 651	980 863	+ 77 788	12
7 281	—	4 078 400	4 085 681	3 851 200	+ 234 481	13
—	—	526 069	526 069	543 854	— 17 785	14
—	—	65 402	65 402	60 939	+ 4 463	15
—	—	112	112	102	+ 10	19
—	—	25	25	29	— 4	20
—	—	899 605	899 605	944 267	— 44 662	23
—	—	823 702	823 702	720 429	+ 103 273	25
—	—	1 236	1 236	1 232	+ 4	27
5 000	5 000	70 530	80 530	70 431	+ 10 099	30
—	—	111 066	111 066	92 781	+ 18 285	31
400 000	7 089 968	27 730 406	35 220 374	34 781 504	+ 438 870	32
—	—	122 000	122 000	109 000	+ 13 000	33
—	—	244 830	244 830	241 900	+ 2 930	35
—	—	22 147	22 147	21 557	+ 590	36
9 645	106	202 799 450	200 724 201	186 777 937	+ 13 946 264	60
503 926	7 058 574	240 510 000	245 987 500	231 155 000	+ 14 832 500	
18 157 711	31 512 089					
18 661 637	38 570 663					
9 597 399	38 615 401					
+ 9 064 238	— 44 738					

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1982	1982	1982	1982
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	— 137	—	—	—
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	—	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	8	— 8	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—	— 100 000	— 100 000	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	— 250 000
33	Versorgung	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	21 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	120 000	—	—	—
	Summe Nachtrag	119 871	— 79 008	— 100 000	— 250 000
	Bisherige Summe Haushalt 1982	34 266 128	9 647 454	18 699 765	23 042 490
	Neue Summe Haushalt 1982	34 385 999	9 568 446	18 599 765	22 792 490
	Summe Haushalt 1981	33 810 025	9 219 029	17 483 064	17 018 477
	gegenüber 1981				
	— mehr (+)/weniger (—) —	+ 575 974	+ 349 417	+ 1 116 701	+ 5 774 013

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Spalten 3 bis 9	Bisherige Gesamt- ausgaben	Neue Gesamt- ausgaben	Gesamt- ausgaben 1981	gegenüber 1981 mehr (+) weniger (-)	Epl.
1982	1982	1982	1982	1982	1982	1981	1981	
1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	15 668	15 668	15 116	+ 552	01
—	—	—	—	364 524	364 524	367 620	— 3 096	02
—	—	—	—	9 980	9 980	10 194	— 214	03
—	—	—	—	415 555	415 555	411 692	+ 3 863	04
88 555	-1 555	—	87 000	2 218 466	2 305 466	2 121 726	+ 183 740	05
—	137	—	0	3 497 907	3 497 907	3 484 312	+ 13 595	06
—	—	—	—	360 589	360 589	346 463	+ 14 126	07
—	140 000	—	140 000	3 314 582	3 454 582	3 057 321	+ 397 261	08
-16 500	-20 750	—	-37 250	4 612 930	4 575 680	5 809 893	- 1 234 213	09
—	—	—	—	6 097 706	6 097 706	6 091 214	+ 6 492	10
5 775 000	—	—	5 775 000	53 847 044	59 622 044	54 402 680	+ 5 219 364	11
—	—	—	—	24 775 625	24 775 625	25 016 682	- 241 057	12
—	—	—	—	16 163	16 163	15 497	+ 666	13
—	—	—	-200 000	44 261 294	44 061 294	42 061 811	+ 1 999 483	14
—	—	—	—	18 726 572	18 726 572	20 179 196	- 1 452 624	15
—	—	—	—	12 164	12 164	11 565	+ 599	19
—	—	—	—	41 299	41 299	35 872	+ 5 427	20
—	—	—	—	6 030 144	6 030 144	5 840 902	+ 189 242	23
100 000	—	—	100 000	5 028 273	5 128 273	5 012 268	+ 116 005	25
—	—	—	—	439 383	439 383	465 624	- 26 241	27
—	—	—	—	6 578 513	6 578 513	6 074 318	+ 504 195	30
20 000	37 000	—	57 000	4 437 094	4 494 094	4 269 462	+ 224 632	31
—	-500 000	—	-750 000	26 000 518	25 250 518	19 125 923	+ 6 124 595	32
—	—	—	—	10 214 416	10 214 416	9 891 441	+ 322 975	33
—	19 000	—	40 000	1 423 755	1 463 755	1 399 850	+ 63 905	35
—	—	—	—	767 147	767 147	740 590	+ 26 557	36
-89 250	35 000	200 000	265 750	17 002 689	17 268 439	14 895 768	+ 2 372 671	60
5 877 805	-291 168	200 000	5 477 500	240 510 000	245 987 500	231 155 000	+14 832 500	
123 239 558	32 423 407	-808 802						
129 117 363	32 132 239	-608 802						
123 469 616	31 909 789	-1 755 000						
+ 5 647 747	+ 222 450	+ 1 146 198						

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Nachtrag zur
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1982 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1983 1000 DM	1984 1000 DM	1985 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	—	—	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	—	—	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	—	—	—	—	—	—
07	Bundesminister der Justiz	—	—	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	768 000	456 000	156 000	156 000	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	43 750	41 250	—6 750	9 250	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—	—	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	140 000	60 000	50 000	30 000	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung ..	—	—	—	—	—	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—	—	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—	—	—	—	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—	—	—	—	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—	—	—	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	57 000	28 000	56 000	—27 000	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	198 000	79 000	68 000	51 000	—	—
32	Bundesschuldenverwaltung	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	478 000	277 000	117 000	84 000	—	—
	Summe Nachtrag	1 684 750	941 250	440 250	303 250	—	—
	Bisherige Summe Haushalt 1982	33 220 508	11 603 253	7 238 035	5 229 852	3 684 368	5 465 000
	Neue Summe Haushalt 1982	34 905 258	12 544 503	7 678 285	5 533 102	3 684 368	5 465 000

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

Für 1982 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1982	Neuer Betrag für 1982
– 1000 DM –		

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	5 477 500	240 510 000	245 987 500
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	– 1 627 468	213 196 000	211 568 532
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	– 7 104 968	– 27 314 000	– 34 418 968

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(4 089 968)	(72 826 000)	(76 915 968)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	4 089 968	72 826 000	76 915 968
1.102 zu besonderen Zwecken	–	–	–
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	– 3 000 000	46 052 000	43 052 000
1.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–	–
1.4 Ausgaben für Marktpflege	–	–	–
Saldo	– 7 089 968	– 26 774 000	– 33 863 968
2. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	–	–	–
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	–	–	–
3.2 Zuführungen an Rücklagen	–	–	–
4. Münzeinnahmen	– 15 000	– 540 000	– 555 000
Finanzierungssaldo	– 7 104 968	– 27 314 000	– 34 418 968

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Für 1982 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1982	Neuer Betrag für 1982
– 1000 DM –		

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

davon voraussichtlich

1.1	langfristig	(4 089 968)	(72 826 000)	(76 915 968)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	3 089 968	49 826 000	52 915 968
1.102	zu besonderen Zwecken	—	—	—
1.2	kürzerfristig	1 000 000	23 000 000	24 000 000
	Summe 1	4 089 968	72 826 000	76 915 968

2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(– 3 000 000)	(15 869 000)	(12 869 000)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung ...	—	—	—
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen).	—	2 915 000	2 915 000
2.103	Bundesschatzbriefe	– 3 000 000	7 487 000	4 487 000
2.104	Schuldbuchkredite	—	—	—
2.105	Schuldscheindarlehen	—	3 390 000	3 390 000
2.106	Kassenobligationen	—	1 930 000	1 930 000
2.107	Bundesobligationen	—	—	—
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	—	9 000	9 000
2.109	Ablösungsschuld	—	58 000	58 000
2.110	Altsparerentschädigung	—	—	—
2.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	6 000	6 000
2.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—	—
2.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—	—
2.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	—	74 000	74 000

Für 1982 treten hinzu	Bisheriger Betrag für 1982	Neuer Betrag für 1982
– 1000 DM –		

.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	–	(30 183 000)	(30 183 000)
.201	Kassenobligationen	–	6 008 000	6 008 000
.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	–	840 000	840 000
.203	Finanzierungsschätze des Bundes	–	1 885 000	1 885 000
.204	Schuldscheindarlehen	–	21 450 000	21 450 000
.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	–	–	–
.4	Marktpflege	–	–	–
	Summe 2	– 3 000 000	46 052 000	43 052 000
	Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt)	7 089 968	26 774 000	33 863 968
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–	–
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	–	–	–

**Verordnung
über die Erhebung der Zinsen für Darlehen des Bundes
zum Bergarbeiterwohnungsbau (BergWoZErhV)**

Vom 11. Oktober 1982

Auf Grund der §§ 18 e Satz 3 und 18 a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) verordnet der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf Darlehen anzuwenden, die außerhalb des Saarlandes vor dem 1. Januar 1970 für den Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen, Eigentumswohnungen, Kaufeigentumswohnungen oder von Wohnungen in der Rechtsform eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts aus dem Treuhandvermögen des Bundes nach dem Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau bewilligt worden sind.

§ 2

Verzinsung

(1) Darlehen, die vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind, sind vorbehaltlich der §§ 3 und 4 auf Verlangen der darlehnsverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(2) Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligt worden sind, sind vorbehaltlich der §§ 3 und 4 auf Verlangen der darlehnsverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(3) Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Zahlungsabschnitt, der auf den 31. Dezember 1982 folgt, soweit sich aus § 18 b Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes nichts anderes ergibt.

§ 3

Begrenzung der Verzinsung

(1) Die Mehrbelastung aus der höheren Verzinsung ist auf Einwendungen des Darlehnschuldners auf den Kappungsbetrag zu begrenzen, der sich aus den Rechtsvorschriften des Landes zur Einschränkung von

Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen ergibt. Ist der Darlehnschuldner wohnungsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b oder c des in § 1 bezeichneten Gesetzes, kommt es für die Begrenzung auf das Einkommen nicht an. Hat das Land keine entsprechenden Rechtsvorschriften erlassen, so hat die darlehnsverwaltende Stelle die Verzinsung auf Einwendungen des Darlehnschuldners so zu begrenzen, daß die Mehrbelastung 70 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt; ist das Darlehen auch für eine zweite Wohnung in einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einem Kaufeigenheim bewilligt worden, erhöht sich die Kappungsgrenze auf 100 Deutsche Mark im Monat.

(2) Die Einwendungen können nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Monaten nach dem Zugang der Mitteilung (§ 18 b Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes) geltend gemacht werden. Hat das Land zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung keine Rechtsvorschrift nach Absatz 1 erlassen, können die Einwendungen nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Monaten nach dem Verkündungstage der Rechtsvorschrift geltend gemacht werden.

§ 4

Sonderregelung für gemischte Förderung

Die darlehnsverwaltende Stelle hat bei der Begrenzung der Verzinsung den § 18 c Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes anzuwenden; an die Stelle der Durchschnittsmiete tritt die Kappungsgrenze.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 33 a des Wohnungsbindungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1982 in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1982

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin
– Fachrichtung Elektrotechnik**

Vom 11. Oktober 1982

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebs-einheiten;

4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Elektrotechnik zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich, im fachrichtungsspezifischen Teil bei der betriebstechnischen Situationsaufgabe auch in Form praktischer Tätigkeiten und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,
 - b) Organisations- und Informationstechniken,
 - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: 2 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: 1 Stunde,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: 1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

**Fachrichtungsspezifischer Teil
der Fachrichtung Elektrotechnik**

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,

2. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebs-
technik,
3. Fertigungstechnik,
4. Arbeitsschutz und fachbezogene Vorschriften,
5. Betriebstechnische Situationsaufgabe.

Bei der speziellen Betriebstechnik und der betriebs-
technischen Situationsaufgabe ist die Prüfung nach
Wahl des Prüfungsteilnehmers in Energietechnik oder
Nachrichtentechnik oder Meß-, Steuerungs- und Rege-
lungstechnik durchzuführen.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwis-
senschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilneh-
mer nachweisen, daß er mathematische und naturwis-
senschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Auf-
gabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbe-
sondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge
von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In
diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren
Aufbau;
2. Berechnen technischer Größen auch unter Anwen-
dung der Winkelfunktionen;
3. Maßeinheiten und Einheitensysteme, Rechnen mit
Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Ein-
heitengleichungen;
4. Berechnen von Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung
und Wirkungsgrad;
5. Berechnen von Temperaturen, Wärmemengen,
Wärmetransport, Volumenänderung;
6. physikalische Grundlagen der Beleuchtungstech-
nik, des Lärmschutzes, der Klimatechnik;
7. Grundkenntnisse aus der anorganischen Chemie:
Oxydation, Reduktion, Basen, Säuren, Salze, Bin-
dungsarten;
8. elektrophysikalische Grundlagen:
Strom, Spannung, Widerstand, elektrische und
magnetische Felder, Wirkung des Stromes;
9. Berechnen von Spannung, Strom, Widerstand und
Leistung in Gleich- und Wechselstromkreisen, Dar-
stellen von Wechselgrößen im Zeigerdiagramm;
10. Grundkenntnisse aus der Statistik;
11. Grundlagen des Messens und der Meßfehler.

(3) Im Prüfungsfach „Allgemeine und spezielle Be-
triebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer unter Beach-
tung der elektrischen Schutzvorschriften nachweisen,
daß er wesentliche Schaltungen der Elektrotechnik,
Elektronik und Meß-, Steuerungs- und Regelungstech-
nik kennt, im Rahmen der Planung entsprechender An-
lagen eingesetzt werden und Maßnahmen zu ihrer In-
standhaltung veranlassen kann. Er soll Bauelemente
und Geräte im Hinblick auf ihre Funktion beurteilen und
auswählen, die Funktion von Bauelementen und Grund-
schaltungen sowie deren Zusammenwirken erkennen
und in erläuternden Skizzen darstellen können. Außer-
dem soll er nachweisen, daß er die Störungssuche be-
herrscht, Störungen und Fehler eingrenzen und feststel-
len sowie ihre Beseitigung veranlassen kann. In diesem
Rahmen können geprüft werden:

1. Allgemeine Betriebstechnik:
 - a) Schaltungsunterlagen, Funktionspläne und
Flußdiagramme,
 - b) Messen elektrischer Größen:
 - aa) Verfahren zum Messen von Gleich- und
Wechselgrößen: Spannung, Strom, Lei-
stung, Phasenwinkel, Frequenz und Wider-
stand,
 - bb) analoge, digitale, anzeigende und aufzeich-
nende Geräte,
 - cc) Meßfehler,
 - dd) Auswertung von Meßergebnissen;
 - c) Grundlagen der Energieversorgung und -verlei-
tung:
 - aa) Energiearten und ihre Verteilung im Betrieb,
 - bb) elektrische Schutzmaßnahmen,
 - cc) Stromversorgung einschließlich ihrer elek-
tronischen Regelung, Überspannungs-
schutz, elektronische Sicherung,
 - dd) Thyristor und Triac im Wechselstromkreis,
 - ee) Stromrichterschaltungen,
 - ff) elektrische Antriebe,
 - gg) energiesparende Maßnahmen;
 - d) Grundlagen der Industrie-Elektronik:
 - aa) Kennzeichnung, Aufbau und Wirkungsweise
von passiven Bauelementen,
 - bb) Grundsaltungen mit passiven Bauele-
menten,
 - cc) Kennzeichnung, Aufbau und Wirkungsweise
von aktiven Bauelementen, insbesondere
von Halbleiterbauelementen,
 - dd) Grundsaltungen mit aktiven Bauelemen-
ten,
 - ee) Grundsaltungen mit Operationsverstär-
kern,
 - ff) integrierte Digitalschaltungen, insbesonde-
re binäre Verknüpfungsglieder, Speicher-
und Zeitglieder;
 - gg) Analog-Digital-Wandler und Digital-Analog-
Wandler,
 - hh) Struktur- und Wirkungsweise von Prozes-
soren und Digitalrechnern;
 - e) Begriffe und Benennungen der Meß-, Steue-
rungs- und Regelungstechnik:
 - aa) Verfahren zum Messen nichtelektrischer
Größen, insbesondere Druck, Temperatur
und Drehzahl,
 - bb) Meßwertumformung, -übertragung, -verar-
beitung und -darstellung,
 - cc) Begriffe und Benennungen der Steuerungs-
und Regelungstechnik,
 - dd) Blockschaltbilder von Regelkreisen.
2. Spezielle Betriebstechnik:
 - 2.1 In Energietechnik:
 - a) Elektrische Maschinen:
 - aa) Aufbau, Wirkungsweise und Betriebsverhal-
ten von Transformatoren, Gleichstromma-
schinen, Synchron- und Asynchronmaschi-
nen,

- bb) Betriebsarten, Bauformen, Klemmenbezeichnungen, Schutzarten, Kennzeichnungen,
 - cc) Schalt-, Anlaß- und Schutzeinrichtungen,
 - dd) Steuer- und Regelmöglichkeiten der verschiedenen Maschinenarten, Stellantriebe und Getriebe;
- b) Elektrische Schaltanlagen, Energieversorgung und -verteilung:
- aa) elektrische Energieformen und ihre Verteilung durch Sammelschiene, Kabel und Leitungen unter Beachtung der Belastbarkeit, der Absicherung und selektiver Abschaltmöglichkeiten,
 - bb) Aufbau, Wirkungsweise und Anwendung von Notstromanlagen,
 - cc) Aufbau, Wirkungsweise und Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln der Energieverteilung, insbesondere Überstromschutzorgane, Schutzschalter, Schalter, Bauelemente zur Herstellung elektrischer Verbindungen einschließlich Steckverbindungen,
 - dd) Beleuchtungstechnik unter besonderer Berücksichtigung der Ausleuchtung von Industrieanlagen und Arbeitsplätzen,
 - ee) Möglichkeiten und Wirtschaftlichkeit der Blindstromkompensation,
 - ff) Tarife, technische und rechtliche Anschlußbedingungen, Stromlieferungsvertrag,
 - gg) Energieelektronik, insbesondere Stromrichterschaltungen,
 - hh) Ladung, Entladung, Wartung und Pflege von Akkumulatoren.
- 2.2 In Nachrichtentechnik:
- a) Verfahren und Elemente der Nachrichtentechnik:
 - aa) Modulation und Demodulation,
 - bb) Signalverstärkung,
 - cc) Schwingungserzeugung,
 - dd) digitale Informationsverarbeitung;
 - b) Geräte und Anlagen der industriellen Kommunikationstechnik:
 - aa) Grundlagen der Sprach-, Bild- und Textkommunikation,
 - bb) Nachrichtenvermittlungs- und Übertragungstechnik,
 - cc) Datenfernübertragung und Datennetze,
 - dd) Fernsehtechnik,
 - ee) Textkommunikationstechnik,
 - ff) Funktechnik,
 - gg) Melde- und Signaltechnik;
 - c) Meßtechnik:
 - aa) Hochfrequenzmeß- und Impulsmeßtechnik,
 - bb) Niederfrequenzmeßtechnik,
 - cc) Meßverfahren der Datenfernübertragung;
 - d) Fernmelde- und benutzungsrechtliche Vorschriften der Deutschen Bundespost.

2.3 In Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:

- a) elektrische Maschinen:
 - aa) Grundlagen des Betriebsverhaltens von Transformatoren, Gleichstrommaschinen, Synchron- und Asynchronmaschinen,
 - bb) Steuerungsmöglichkeiten der verschiedenen Maschinen;
- b) Meßtechnik:
 - aa) Verfahren zum Messen nichtelektrischer Größen, insbesondere Druck, Temperatur, Füllstand, Menge und Durchfluß,
 - bb) Meßverfahren zur Gas- und Flüssigkeitsanalyse,
 - cc) Meßwertumformung und -übertragung,
 - dd) Meßwertdarstellung durch Anzeige- und Registriergeräte sowie Zähler;
- c) Steuerungs- und Regelungstechnik:
 - aa) Begriffe und Benennungen der Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - bb) Aufbau und Wirkungsweise von zeitgeführten und prozeßabhängigen Ablaufsteuerungen,
 - cc) Aufbau, Wirkungsweise und Kenngrößen von Regelkreisgliedern,
 - dd) Aufbau und Wirkungsweise von Stellgeräten,
 - ee) Zeitverhalten von Regelstrecken und -einrichtungen,
 - ff) Verhalten von Regelkreisen mit stetigen oder unstetigen Reglern,
 - gg) Inbetriebnahme von Regelkreisen,
 - hh) vermaschte Regelkreise, insbesondere Kaskadenregelung,
- ii) Störgrößenaufschaltung.

(4) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über fertigungstechnische Kenntnisse verfügt, Zusammenhänge und Details erkennen und beurteilen sowie an Hand von Zeichnungen und Skizzen Arbeitsanweisungen erteilen kann. Unter Anwendung der einschlägigen Werkstoff- und Halbzeugnormen soll er die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen und daraus auf ihre Verwendung schließen können. In Werkstätten und auf Montagestellen soll er in der Lage sein, zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten und Arbeitsanweisungen zu erteilen. Außerdem soll er nachweisen, daß er durch geeignete Prüf- und Kontrollmaßnahmen die Qualität sicherstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen und Stücklisten sowie Anfertigen von Werkstatt- und Funktions-skizzen;
2. einschlägige Werkstoff- und Halbzeugnormen;
3. Eigenschaften, Verwendung und Bearbeitbarkeit der Werk- und Hilfsstoffe;
4. Korrosions- und Oberflächenschutz;

5. Grundkenntnisse über Werkstoffbearbeitung und Maschinenelemente;
6. Montieren von Anlageteilen und Geräten zu Anlagen;
7. Verlegeverfahren für Leitungen und Kabel;
8. Herstellen von leitenden Verbindungen;
9. Herstellen und Bestücken von Leiterplatten;
10. Qualitätssicherung und -kontrolle.

(5) Im Prüfungsfach „Arbeitsschutz und fachbezogene Vorschriften“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt, die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln beherrscht und erläutern sowie Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen und die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. einschlägige Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und -regeln;
2. Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen;
3. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, an gefährlichen Arbeitsstellen, beim betrieblichen Transport und Verkehr sowie durch gefährliche Stoffe;
4. Verhalten bei Unfällen und Bränden, Erste Hilfe;
5. Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen;
6. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.

(6) Im Prüfungsfach „Betriebstechnische Situationsaufgabe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er fachpraktische Aufgaben aus den Bereichen der Meßtechnik, der Funktionsprüfung, der Störungssuche und -beseitigung lösen und entsprechende Maßnahmen einleiten und veranlassen kann. Dabei soll er nachweisen, daß er die einschlägigen VDE-Bestimmungen und die Vorschriften zum Arbeitsschutz beachtet. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. In Energietechnik:

- a) Prüfen und Beurteilen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen nach VDE-Bestimmungen gegen zu hohe Berührungsspannung und der Funktion von Schutz- und Überwachungseinrichtungen mit den üblichen Prüfgeräten,
- b) Prüfen einer fertig montierten Schaltung oder Anlage auf Funktion sowie auf Einhaltung der VDE-Bestimmungen, der technischen Anschlußbedingungen und der einschlägigen DIN-Normen,
- c) Feststellen und Beseitigen von Störungen in Geräten und Anlagen der Energietechnik,
- d) Inbetriebnahme von Geräten und Anlagen der Energietechnik in Werkstätten und auf Montagestellen,
- e) Aufbau und Inbetriebnahme einer Meßanordnung zum Ermitteln elektrischer Größen.

2. In Nachrichtentechnik:

- a) Prüfen und Beurteilen der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen nach VDE-Bestimmungen gegen zu hohe Berührungsspannung und der Funktion von Schutz- und Überwachungseinrichtungen mit den üblichen Prüfgeräten,
- b) Feststellen und Beseitigen von Störungen in Bausteinen, Geräten oder Anlagen der Nachrichtentechnik,
- c) Aufbau und Inbetriebnahme von Geräten und Anlagen der Nachrichtentechnik sowie von Meßanordnungen für elektrische Größen,
- d) Prüfen einer bestehenden nachrichtentechnischen Anlage auf Funktion, Zustand und Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen,
- e) Meßergebnisse protokollieren, auswerten und grafisch darstellen.

3. In Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:

- a) Prüfen und Beurteilen einer fertig montierten Anlage der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik auf Funktion und Einhaltung einschlägiger Vorschriften, Richtlinien und Normen, auch unter Berücksichtigung des Ex-Schutzes,
- b) Feststellen und Beseitigen von Störungen in Geräten und Anlagen der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- c) Funktionsprüfung an Bausteinen und Geräten der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- d) Aufbau und Inbetriebnahme von Meßanordnungen, insbesondere für nicht-elektrische Größen, sowie von Steuerungen und Regelkreisen.

(7) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik: | 2,5 Stunden, |
| 3. Fertigungstechnik: | 1,5 Stunden, |
| 4. Arbeitsschutz und fachbezogene Vorschriften | 1 Stunde. |

(8) Die Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 5 genannten Prüfungsfach wird in Form praktischer Tätigkeiten durchgeführt. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 4 Stunden dauern.

(9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;

6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 6 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Die am 17. Oktober 1982 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 17. Oktober 1982 bis zum 16. Oktober 1984 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Oktober 1982

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
D. Wilms

Anlage

Seite 1

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik

[.....¹⁾]

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik vom 11. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1401)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

¹⁾ Angabe der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 gewählten speziellen Betriebstechnik

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Allgemeine Betriebstechnik und spezielle Betriebstechnik [spezielle Betriebstechnik in ... 1)]
3. Fertigungstechnik
4. Arbeitsschutz und fachbezogene Vorschriften
5. Betriebstechnische Situationsaufgabe in ... 1)
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7: entsprechend Klammervermerk unter I.3)	

1) Angabe der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 gewählten speziellen Betriebstechnik

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 37, ausgegeben am 8. Oktober 1982**

Tag	Inhalt	Seite
1. 10. 82	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommens über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte	893

Preis dieser Ausgabe: 5,50 DM (4,50 DM zuzüglich 1,- DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 9. 82 Bekanntmachung über die Seemannsämter außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die mit der Wahrnehmung seemannsamtlicher Aufgaben beauftragten Honorarkonsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland neu: 9513-1-9; 9513-1-7	186 6. 10. 82	s. Abs. IV
8. 10. 82 Verordnung zum Schutze gegen die Gefahr einer Einschleppung der Bakterienringfäule der Kartoffel aus Dänemark neu: 7823-3-2-13	190 12. 10. 82	13. 10. 82
5. 10. 82 Verordnung Nr. 13/82 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	190 12. 10. 82	1. 11. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2466/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	11. 9. 82	L 263/8
10. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2467/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 271/82, (EWG) Nr. 272/82, (EWG) Nr. 273/82 und (EWG) Nr. 507/82 hinsichtlich der Frist für die Übermittlung des Berichts über die Verwendung der Gemeinschaftsmittel im Rahmen der Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte im Sektor Milch und Milcherzeugnisse an die Interventionsstelle	11. 9. 82	L 263/10
10. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2468/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 über den Verkauf von Magermilchpulver für Schweine und Geflügel im Ausschreibungsverfahren	11. 9. 82	L 263/12
10. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2469/82 der Kommission zur Berichtigung der englischen und der deutschen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 über die Durchführungsbestimmungen zur Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	11. 9. 82	L 263/13
10. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2470/82 der Kommission zur Berichtigung der dänischen und französischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1912/82 hinsichtlich der Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	11. 9. 82	L 263/14
13. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2478/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen über Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse	14. 9. 82	L 264/8
13. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2479/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	14. 9. 82	L 264/9
13. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2480/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1822/77 hinsichtlich der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	14. 9. 82	L 264/10
14. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2486/82 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	15. 9. 82	L 265/13
14. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2487/82 der Kommission zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln zu genehmigen	15. 9. 82	L 265/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften - Ausgabe in deutscher Sprache - vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
30. 8. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2399/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach dem Vereinigten Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	2. 9. 82	L 256/14
3. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2417/82 der Kommission zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko	4. 9. 82	L 258/8
7. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2427/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2029/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Erzeugnisse der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Thailand, die 1982 aus diesem Land ausgeführt werden	8. 9. 82	L 260/5
7. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2429/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	8. 9. 82	L 260/8
7. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2437/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	9. 9. 82	L 261/9
8. 9. 82	Verordnung (EWG) Nr. 2438/82 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	9. 9. 82	L 261/12
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982)	8. 9. 82	L 260/16
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2290/82 der Kommission vom 19. August 1982 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1981/82 (ABl. Nr. L 245 vom 20. 8. 1982)	9. 9. 82	L 261/31
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 der Kommission vom 6. August 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 233 vom 7. 8. 1982)	11. 9. 82	L 263/22